



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.216 RRB 1877/0737
Titel	Straße Rafz–Baltersweil.
Datum	14.04.1877
P.	92–93

[p. 92] Mittelst Beschlusses des Regierungsrathes vom 19. vor. Mts. wurde der großh. badischen Oberdirektion des Straßen- und Wasserbaues mitgetheilt, daß die Gemeinde Baltersweil sich bereit zeige, die Weiterführung des Straßenzuges Rafz–Baltersweil von der sog. alten Poststraße bis zur Einmündung in die Landstraße Schaffhausen–Waldshut ihrerseits als Gemeindeweg herzustellen, sofern sie hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde angehalten, und ihr überdieß ein angemessener Staatsbeitrag in Aussicht gestellt werde.

Die Oberdirektion setzte nun den Regierungsrath davon in Kenntniß, daß sie nicht verfehlt habe, dem der Gemeinde Baltersweil unmittelbar vorgesetzten Gr. Bezirksamte Waldshut hievon Mittheilung zu machen, und demselben anheim zu geben, die gutfindenden weitem Schritte in dieser Richtung einzuleiten.

Zugleich wird die Mittheilung gemacht, daß der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen die im Projekte für die Strecke Baltersweil gegen Osterfingen angenommene Steigung bis zu 8,5% nachträglich beanstandet & vorgeschlagen habe, durch die beiderseitigen Straßenbauinspektionen eine nochmalige Un- // [p. 93] tersuchung des Projektes in dieser Richtung eintreten zu lassen und eventuell dessen geeignete Abänderung herbeizuführen, auf welchen Vorschlag die Oberbaudirektion eingegangen sei.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Es sei von dieser Eröffnung dem Gemeinrathe Rafz Mittheilung zu machen und der Regierungsrath von Schaffhausen zu ersuchen, der herwärtigen Regierung von der Vertagung der fraglichen Konferenz Kenntniß zu geben, indem dieselbe sich bei derselben vertreten zu lassen beabsichtige, eventuell sie um Mittheilung des Resultates derselben zu ersuchen.

II. Mittheilung an den Gemeinrath Rafz, die Regierung von Schaffhausen und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: dmr/11.02.2015]